

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preussischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Gouviere, Dolmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Akten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preussischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Mithen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Konsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erfordern, einen Konsul, Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Konsular-Beamten sollen die Untertanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Konsul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.